

Mecklenburgischer Yachtclub Rostock e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband seit 1989
Sportplakette des Bundespräsidenten 1993
Gefördert von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock



MYCR e.V. - Uferpromenade 5a – 18147 Rostock

Aushang
An alle Jugendmitglieder des
Mecklenburgischen Yachtclub Rostock e.V.

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Hans Cimutta

hans.cimutta@mycr.de

0173 – 9307335

Rostock, 17.12.2025

Einladung zur Jugendversammlung 2025 der Jugendabteilung des MYCR.

Termin: **Samstag 31. Januar 2026 – 13:00 Uhr bis ca.15:00 Uhr**
Ort: **Clubhaus MYCR * Uferpromenade 5a* 18147 Rostock**

Eingeladen sind alle Jugendmitglieder, sowie deren Eltern, außerdem alle ordentlichen Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr. Außerdem alle weiteren interessierten Mitglieder oder Freunde der Jugendabteilung.

Stimmberechtigung gemäß GO § 38:

Mitglied in der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen des Clubs. Alle Mitglieder über 14 Jahre besitzen in der Jugendmitgliederversammlung Stimmrecht.
Eine Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist bis zum 25. Lebensjahr möglich.

TAGESORDNUNG

1. *Eröffnung und Begrüßung durch den Jugendleiter Hans Cimutta*
2. *Vorstellung, Diskussion und Bestätigung des Saisonplanes 2026*
3. *Findung, Diskussion und Vorstellung der Kandidaten für folgende Posten:
- stellvertretender JugendleiterIn
- JugendsprecherIn
- stellv. JugendsprecherIn*
4. *Wahl der in Tagesordnung 3 genannten Posten*
5. *Formulierung, Diskussion und Bestätigung möglicher Anträge an die Ordentliche Mitgliederversammlung*
6. *Formulierung, Diskussion und Bestätigung der Neufassung der Jugendordnung
(Entwurf angehängt)*
7. *Sonstiges*

Themen, Anträge, Probleme und Wahlvorschläge bitte bis zum Blauen Band der Leuchtdiode (25.1.) an 0173 9307335/ hans.cimutta@mycr.de senden.



Alte Jugendordnung:

Jugendordnung des Mecklenburgischen Yacht-Clubs Rostock e.V.

Die Jugendabteilung ist ein selbstständiger Bereich des Mecklenburgischen Yachtclubs, der sich selbst verwaltet.

Nach § 3 der Satzung setzt sich die Mitgliedschaft des Clubs aus -ordentlichen Mitgliedern - Jugendmitgliedern - fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Jugendabteilung des MYCR ist die Jugendorganisation des Clubs. Sie wird von der Jugend und dem Jugendvorstand gebildet. Eine jährliche Elternversammlung wirkt als beratendes Gremium.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern regelt sich satzungsgemäß und nach dem § 15 der Geschäftsordnung.

Die Jugendabteilung strebt an, durch ihre Arbeit im Club jungen Menschen das Segeln in einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie bekennt sich zur olympischen Idee und den Grundsätzen des § 10 der Satzung des MYCR.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig unter der Leitung des Jugendleiters, der als Mitglied des Vorstandes diesem rechenschaftspflichtig ist.

Der Jugendleiter ist für das fachlich fundierte und disziplinierte Jugendsegeln verantwortlich. Er ist Vorsitzender des Vorstandes der Jugendabteilung. Für die Schulungsarbeit stehen ihm vom Vorstand bestätigte Übungsleiter zur Seite.

Mitglied in der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendliche des Clubs. Alle Mitglieder über 14 Jahre besitzen in der Jugendmitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist bis zum 25. Lebensjahr möglich.

Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendmitgliederversammlung und der Jugendvorstand. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Während der Jugendleiter durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, ist dessen Stellvertreter durch die Jugendmitgliederversammlung gleichfalls für 2 Jahre zu bestimmen.

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Clubgestaltung und besitzt das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Der Geschäftsbetrieb regelt sich in allen Belangen entsprechend den Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Auflösung der Jugendabteilung werden Vermögensgegenstände, die aus Schenkungen oder aus Mitteln der öffentlichen Jugendförderung entstanden sind, an einen Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke des Jugendsegelns gegeben.

Für alle finanzielle Belange während des Geschäftsjahres, ist der Kassenwart zuständig. Alle Kassenbelege müssen grundsätzlich durch den Kassenwart und den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet sein.

Diese Jugendordnung wurde im Rahmen der Gründung des MYCR als Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung am 09.03.1990 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Neufassung:

Jugendordnung des Mecklenburgischen Yacht-Clubs Rostock e.V.

Was ist die Jugendabteilung?

(§35 GO) Die Jugendabteilung des MYCR ist die selbstständige und selbstverwaltete Jugendorganisation des Clubs. Sie wird von der Jugend und dem Jugendvorstand gebildet. Eine jährliche Elternversammlung wirkt als beratendes Gremium.

Mitglied in der Jugendabteilung sind alle Jugendmitglieder (U18), Familienmitglieder (U18), sowie ordentliche Mitglieder bis zum

25. Lebensjahr.

Dem Jugendvorstand gehören an: Jugendleiter(in), Stellvertreter(in) vom Vorstand bestätigte Trainer(innen). Der Jugendvorstand ist für das fachlich fundierte und disziplinierte Jugendsegeln verantwortlich.

Die Jugendabteilung strebt an, durch ihre Arbeit im Club jungen Menschen das Segeln in einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie bekennt sich zur olympischen Idee und den Grundsätzen der Kameradschaft (§ 10 der Satzung des MYCR).

Aufnahme

Mecklenburgischer Yachtclub Rostock e.V.



Aufnahme von Jugendmitgliedern (§17 und § 16 Geschäftsordnung) (§4 Satzung) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins über den Jugendvorstand zu richten. Für jugendliche Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizufügen, die außerdem nachzuweisen haben, dass das Kind ein Schwimmzeugnis besitzt.

§3 Satzung - Jugendmitglieder sind Personen vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie werden danach ordentliche Mitglieder.

Jugendmitgliederversammlung

§7 Satzung - Die Mitglieder der Jugendabteilung haben bei der Mitgliederversammlung zwar Sitz aber keine Stimme. Beschließendes Organ ist deren Jugendmitgliederversammlung.

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Clubgestaltung und besitzt das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Der Geschäftsbetrieb regelt sich in allen Belangen entsprechend den Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Jugendabteilung über 14 Jahre besitzen in der Jugendmitgliederversammlung Stimmrecht.

Während der(die) Jugendleiter(in) durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, ist der(die) Stellvertreter(in) durch die Jugendmitgliederversammlung gleichfalls für 2 Jahre zu bestimmen.

Finanzen

§2 Satzung - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung durch die Förderung und Entwicklung des Fahrten-, Regatta- und Jugendsegelns.

Die Jugendabteilung arbeitet ehrenamtlich. Die Finanzen der Jugendabteilung werden getrennt vom Geschäftsbetrieb des Vereins verwaltet. Alle Gelder aus Spenden, Mitgliederbeiträgen und Drittmitteln für die Jugend werden ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelsports eingesetzt.

Für den Fall der Auflösung der Jugendabteilung werden Vermögensgegenstände, die aus Spenden, Schenkungen oder aus Mitteln der öffentlichen Jugendförderung entstanden sind, an einen Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke des Jugendsegelns gegeben.

Für alle finanzielle Belange während des Geschäftsjahres, ist der(die) Kassenwart(wärterin) zuständig. Alle Kassenbelege (Rechnungen/Quittungen) müssen grundsätzlich vom(von der) Jugendleiter(in) oder Stellvertreter(in) genehmigt und an den(die) Kassenwart(wärterin) gegeben werden.

Die Mitgliedsbeiträge (Beitragssordnung und §78-79 Geschäftsordnung) setzen sich aus Mitgliedbeitrag, sowie Zusatzbeitrag für Unterbringung von Booten und Trainingsgebühr zusammen. Wenn ein privates Boot aktiv im Training genutzt wird, kann von dem(der) Jugendleiter(in) der Zusatzbeitrag für dieses ausgesetzt werden.

Kinder und Jugendliche, die nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres dem MYCR beitreten, zahlen eine auf volle Monate der Mitgliedschaft gerundeten Beitrag.

Weiteres

Die Jugendordnung wurde im Rahmen der Gründung des MYCR als Ergänzung der Satzung und Geschäftsordnung am 09.03.1990 von der Gründungsversammlung beschlossen. Geändert am 31.01.2026.